

Hundesteuer

Antrag der CDU-Fraktion vom 02.09.21 zur Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 21.09.2021

Der Antrag zu Sitzung lautet:

„Die Verwaltung wird beauftragt, das Anmeldeformular zur Hundesteuer um den Punkt „Mikrochipnummer“ zu erweitern und Hunde (sowohl kleine als auch große Hunde, alle Rassen) samt Mikrochipnummer zu registrieren, damit eine Zuordnung zum Halter bzw. Halterin möglich ist. Dadurch kann die Ausgabe der klassischen Hundemarke entfallen. Das neue Verfahren ist auch auf die bereits angemeldeten Hunde anzuwenden.“

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Steuerabteilung des Amtes für Finanzen hatte bereits intern geprüft, ob die Umstellung von der Hundemarke auf eine Chippflicht möglich und vorteilhaft sein könnte.

Zur Sicherung und Überwachung der Steuer übersendet die Stadt bisher mit dem ersten Steuerbescheid nach der Anmeldung eine Hundesteuermarke. Diese muss von dem Hund außerhalb des eigenen Grundstücks des Hundehalters ständig getragen werden. Jede Marke ist gültig bis zum Erhalt einer neuen Marke. Die derzeit verwendeten Hundesteuermarken haben eine Gültigkeit von 4 Jahren und eine Laufzeit bis Ende 2023.

Damit ist die erforderliche Kontrolle der Anmeldung eines Hundes im Rahmen des Außendienstes unkompliziert möglich. Durch die Verpflichtung zum Tragen der Marke gibt es daneben auch eine weitere „Kontrolle“ durch das soziale Umfeld des Halters und den Umgang in der Öffentlichkeit, da diese Verpflichtung seit Jahrzehnten allgemein bekannt ist.

Diese einfachen Kontrollen würden entfallen, wenn stattdessen auf eine Chippflicht umgestellt würde.

Eine Kontrolle der Chippung wäre auch nicht „mit Abstand“ möglich, da hierfür ein Lesegerät im Abstand von wenigen Zentimetern zum Chip platziert werden muss. Ein solcher Zugang zu einem Hund wäre ohne individuelle Ansprache und Mitwirkung des Hundehalters nicht durchzuführen und selbst dann bliebe die latente Gefährdung des Kontrollierenden durch eine Beißattacke gegeben.

Eine Chippung von Hunden ist in NRW auch nicht allgemein vorgeschrieben.

Nach der Landeshundeverordnung NRW müssen nur Hunde, die als gefährlich eingestuft sind oder auffällig gewordene Hunde gechipt werden. Es kann also keinesfalls davon ausgegangen werden, dass quasi bereits alle Hunde gechipt wären.

Nach Internetrecherche liegen die Kosten der Chippung insgesamt bei 40-60 € (Tierarzt und Mikrochip).

Problematisch ist dies vor allem für die Halter, deren Hunde aufgrund einer Satzungsregelung gechipt werden müssten und die Leistungen nach dem SGB erhalten oder diesen einkommensmäßig gleichstehen. Für diesen Personenkreis wird bereits die laufende Hundesteuer auf ein Viertel des Steuersatzes ermäßigt.

Da nach Auskunft des Jobcenters nach den vorliegenden Erkenntnissen in den monatlichen Regelleistungen der Sozialhilfe für eine Chippung kein Anteil enthalten ist und dafür auch die Gewährung einer Einmalleistung nicht in Betracht kommen würde, stellt sich die Frage nach einem etwaigen Kostenersatz für eine notwendige Chippung. Entsprechende Anträge und ggf. auch Rechtsbehelfe wären sicherlich auch von anderen Betroffenen zu erwarten.

Neben den damit ggf. verbundenen Kosten wäre auch der administrative Aufwand zur Abwicklung der entsprechenden Verfahren sicherlich nicht unerheblich.

Es ist zu vermuten, dass die vg. Gründe ursächlich dafür sind, dass - soweit ersichtlich - bisher keine Großstadtverwaltung in Deutschland von der Hundemarke auf eine Chippflicht der Hunde umgestellt hat.

Es wird daher seitens des Amtes für Finanzen empfohlen, den vorliegenden Antrag abzulehnen.